



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 4 (S. 48-50)
Titel	Reglement vom 21sten April 1808 und 5ten Julii 1808, betreffend die Bereinigung der Grundzinse.
Ordnungsnummer	
Datum	21.04.1808

- [S. 48] 1. Es wird ein eigener, von dem Kleinen Rathe zu erwählender Bereinigungs-Actuarius für hinkünftige Grundzinsbereinigungen im hiesigen Canton, aufgestellt, und zwar einstweilen nur auf eine Probezeit von drey Jahren.
- 2.) Alle Bereinigungen von Grundzinsen, so dem Staat zugehören, sollen ausschließend diesem eigens verordneten Actuario aufgetragen, und von niemand anderm vorgenommen werden mögen.
- 3.) Hingegen bleibt den Corporationen und Privaten, so Grundzinse besitzen, sich für deren Bereinigung entweder des eigens bestellten Actuarii, oder der betreffenden Notariats-Canzley zu bedienen, in der Meynung überlassen, daß, außert dem eigens bestellten Bereinigungs-Actuar und den verordneten Landschreibern, sich überhaupt niemand mit Bereinigung von Corporations- oder Particular-Grundzinsen zu befassen habe.
- 4.) Die Bereinigung von Grundzinsen, welche dem Staat gehören, soll von der Finanz-Commission, und die von solchen, die Corporationen oder Particularen zustehen, von der Notariats-Com- // [S. 49] mission geleitet, beaufsichtigt und ratificiert werden, die Anlobung der Grundzinspflichtigen aber in jedem Fall bey den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern vorgehen.
- 5.) Der Bereinigungs-Actuarius bezieht für seine Arbeit von jedem Stück Grundzins 7 Frkn. 2 Btzn. von dem Grundzinsherrn, wobey jedoch alles und jedes mit inbegriffen seyn solle.
- 6.) In Fällen, wo durch falsche Verstoßungen, oder überhaupt durch die Schuld der Grundzinspflichtigen, außerordentliche Kosten, welche die bestimmte Taxe übersteigen würden, erlauffen sollten, – sollen solche von dem Grundzinspflichtigen bezahlt werden.
- 7.) Damit jedoch dabey keinerley Willkührlichkeit statt finden könne, – so solle eine solche außerordentliche Kostensrechnung, wann es den Staat anbetrifft, der Finanz-Commission; und wann es Corporationen oder Partikularen anbetrifft, der Notariats-Commission zu näherer Prüfung unangemessener Verfügung zugestellt werden.
- 8.) Je zu fünfzig Jahren um, sollen die Grundzinsbereinigungen wiederholt werden, oder wenigstens, wo dieses nicht nothwendig befunden würde, eine Revision über die Tragrödel statt haben. // [S. 50]
- 9.) In letzterm Fall bezieht der Bereinigungs-Actuar von neuer Verfertigung der Tragrödel von jedem Stück 3 Frkn.; wogegen er ein Exemplar dem Grundzinsherrn und eins dem Zinstrager zu Handen zu stellen hat. Wenn größere Kösten erlauffen, so tritt in



Ansehung der Zinspflichtigen diejenige Verpflichtung ein, welche oben (§. 6.) in Absicht auf Bereinigungen selbst bestimmt wurde.

10.) Wenn durch besondere Veranlassungen, oder durch Streitigkeiten unter den Zinspflichtigen, Untersuchungen und Bereinigungen ganzer Grundzinse, oder eines Theils derselben nothwendig werden, so fallen die Kosten ausschließlich auf die Parthey, zu deren Behuf eine solche Bereinigung vorgenommen wird.

11.) Bey Berechnung der Kosten werden ein Malter Hafer, ein Eimer Wein, ein Mütt Kernen, ein Mütt Bohnen, 6 Vrtl. Roggen oder Schmalsaat, 7 Vrtl. Nussen, 5 fl. Geld, und wo andere kleinere Artikel, wie Hühner, Eyer, Wachs u. dgl. in die Bereinigung fallen, je der Werth von 5 fl. nach dem Durchschnitt des Bezugspreises der letzten 10 Jahre für 1 Stück gerechnet.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]